

Ordnung über die Regelung des Wochenmarktes der Stadt Sassnitz

1. Diese Marktordnung gilt für die von der Stadt Sassnitz, als öffentliche Einrichtung, veranstaltete Märkte.

- Der Gegenstand richtet sich nach der Landesverordnung Mecklenburg - Vorpommern vom 24. September 1992 (GVOBl. M-V S 592).

- Der Markt wird im Zeitraum vom 02. Januar bis 31. Dezember des Jahres abgehalten, ausgenommen sind die gesetzlichen Feiertage.

- Marktstandort ist der Parkplatz "Rügen-Hotel". Markttage werden mittwochs und freitags abgehalten.

- Der Wochenmarkt am Mittwoch wird in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. von 09.00 Uhr bis 18.00 Uhr und vom 01.10. bis 31.03. von 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr betrieben.

Der Wochenmarkt am Freitag (Grüner Markt) wird ganzjährig von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr abgehalten.

2. Die Marktaufsicht obliegt dem Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde, beauftragt ist das Ordnungsamt, Außendienstmitarbeiter. Die Marktbesicker haben den Anweisungen dieser Person, die der Aufrechterhaltung des geordneten Betriebes auf dem Markt dient, Folge zu leisten.

3. Verhalten der Marktbesicker:

3.1 Die Marktbesicker haben sich auf dem Markt so zu verhalten, dass niemand mehr als den Umständen entsprechend unvermeidbar belästigt, behindert oder gefährdet wird.

3.2 Auf den Märkten ist insbesondere untersagt:

- a) übermäßiger Lärm,
- b) Mitbringen und Aufstellen von Fahrzeugen aller Art, die nicht als Marktstand gehörig zugelassen sind,
- c) Verunreinigung des Marktplatzes,
- d) Verkauf von Waren durch Versteigerung,
- e) Verkauf im Umherziehen.

3.3 Pflasterungen, Wegebefestigungen und sonstige Anlagen des Marktplatzes dürfen nicht beschädigt werden. Für verursachte Schäden haftet der Verursacher. Beschädigungen sind der Marktaufsicht umgehend zu melden.

3.4 Jeder Marktbesucher ist für die Sauberkeit seines Standplatzes und dessen Umgebung verantwortlich.

Der Markt darf nicht durch Ablagerung von Abfällen verunreinigt werden. Gemäß Verpackungsmittelverordnung ist der Händler verpflichtet, Transportverpackung an den Lieferanten seiner Ware zurückzugeben. Das deponieren von Transportverpackungen aller Art ist untersagt. Sonstiges Verpackungsmaterial, Marktabfälle und marktbedingter Kehricht sind in den bereitgestellten Behältnissen zu sammeln.

3.5 Beim Handel mit Lebensmitteln sind die Bestimmungen der Lebensmittelhygiene - Verordnung Mecklenburg - Vorpommern vom 05. August 1997 (BGBL Teil I, Nr.56, S 2008 ff), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 21. Mai 2001 (BGBL I, S 9599), einzuhalten.

3.6 An der offenen Betriebsstätte ist der Familienname mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen deutlich sichtbar anzugeben (§ 15a Gewerbeordnung).

3.7 Der Preis der angebotenen Ware und Leistung ist durch gut sichtbare und deutlich lesbare Preisschilder, die der Ware eindeutig zuzuordnen sind, zur Kenntnis zu bringen. Es gelten die Bestimmungen der Preisangabenverordnung in der Fassung vom 01.07.2000 (BGBI. Teil I, S. 1238 ff).

3.8 Bei Imbissständen müssen Einrichtungen zur Reinigung des Geschirrs, zum Sammeln der Abfälle und für das Säubern der Hände ausreichend vorhanden sein. Einweggeschirr darf nur einmal verwendet werden.

3.9 In Gängen und Durchfahrten dürfen weder Waren noch sonstige Gegenstände gelagert werden. Eine Mindestdurchgangsbreite von 2m ist ständig zu gewährleisten.

4. Zulassung und Zuweisung der Plätze

4.1 Auf dem Markt dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz angeboten werden. Die Zuweisung erfolgt durch das Ordnungsamt auf

entsprechenden Antrag hin. Anträge auf Standplatzzuweisung sind unter Angabe des Sortiments und des Platzbedarfs bis zum 31. Oktober des Jahres für das Folgejahr zu stellen. Zusätzlich können bei Bedarf Tageshändler aufgenommen werden. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes. Die Zuweisung ist nicht übertragbar und jederzeit widerruflich.

Voraussetzung für eine Zuweisung ist die Vorlage einer auf den Händler ausgestellte Reisegewerbekarte nach § 55 Abs. 1 Ziffer 1 der Gewerbeordnung bzw. bei Imbissversorgern die Erlaubnis gemäß § 2 Gaststättengesetz.

4.2 Die Zuweisung verpflichtet zur Teilnahme und sichert dem Marktbesucher den Platz am Markttag. Kann der Platz aus berechtigtem Grund (Urlaub, Krankheit, Fahrzeugpanne oder der Gleichen) nicht eingenommen werden, so ist der Marktverantwortliche mindestens bis zum Markttag, 07.00 Uhr, zu verständigen.

Der zugewiesene Platz muss am Markttag bis 07.00 Uhr eingenommen sein. Fehlt der Marktbesucher zweimal unentschuldigt, erfolgt eine schriftliche Ermahnung und im Wiederholungsfall der Ausschluss.

4.3 Ab 07.00 Uhr werden die für Tageshändler bereitgehaltenen Standorte vergeben. Die Zuweisung erfolgt von der Marktaufsicht. Diese Händler dürfen erst auf Anweisung der Marktaufsicht den Platz befahren.

4.4 Es ist nicht gestattet, ohne triftigen Grund den Markt vor Ablauf der Öffnungszeiten zu verlassen, die Marktaufsicht ist in diesem Fall zu verständigen. Der Marktplatz ist 90 min nach Beendigung zu beräumen.

5. Mit der Zuweisung der Plätze wird keine Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbesuchern eingebrachten Waren, Geräten und dergleichen übernommen. Zur Deckung von Haftpflichtschäden haben diese den Abschluss einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

6. Für den Marktstandplatz wird eine Gebühr erhoben, die am Markttag von der Marktaufsicht kassiert wird. Grundlage bildet die Satzung der Stadt über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung).

7. Im Rahmen der Möglichkeiten werden den Marktbesuchern Elektroanschlüsse zur Verfügung gestellt. Die Entnahme von Elektroenergie darf nur mit zugelassenen, technisch einwandfreien Anschlusssteckern und -kabeln erfolgen.

Für jeden Anschluss von Abnehmern wird vom Marktverantwortlichen eine Anschlussgebühr in Höhe von 2.50 € erhoben.

8. Falls durch höhere Gewalt, wie z.B. Seuchen, Krankheit, Naturkatastrophen, Witterungsunbilden der Markt ausfällt oder in seiner Durchführung wesentlich beeinträchtigt wird, besteht kein Anspruch auf Schadenersatz. Die eingezahlte Standgebühr kann ganz oder anteilig zurückgezahlt werden.

Wird der Platz für öffentliche Zwecke genutzt, wird von der Stadt ein Ersatzplatz angeboten.

9. Verstöße gegen die Festlegung dieser Ordnung können mit Ausschluss geahndet werden.

10. In begründeten Fällen ist die Ordnungsbehörde befugt, einzelne Festlegungen dieser Ordnung teilweise oder ganz für einen absehbaren Zeitraum außer Kraft zu setzen oder zu ergänzen.

Diese Marktordnung erlangt mit dem Tage der Bekanntmachung ihre Gültigkeit.

Sassnitz, 07. 02. 06

D. Holtz
Bürgermeister